



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



– Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern –
27.03.2021 – Nr. 04/24

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siegbach

Wahlbekanntmachung

für die

Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

in der

Gemeinde
Siegbach

am

28.03.2021

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
16.03.2021 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und festgestellt, dass eine Stichwahl durchzuführen ist.

Die Stichwahl findet am Datum
28.03.2021 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Gemeinde ist in Zahl
4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ²⁾ Für die allgemeinen Wahlbezirke wurde für die erste Wahl ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen wurden. Dieses Verzeichnis ist auch für die Stichwahl maßgebend.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In **keinem** der folgenden allgemeinen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	OT Eisemroth und Wallenfels	Bürgerhaus, Austrasse 23
2	OT Oberndorf	DGH Oberndorf, Gewinnstraße 7
3	OT Tringenstein	DGH Tringenstein, Struthstraße 7
4	OT Überthal	Begegnungsstätte, Hohe Straße 6
90001	Briefwahlbezirk 1	Bürgerhaus, Austrasse 23

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Gemeindeverwaltung, Austraße 23, Bürgerbüro

zur Einsichtnahme aus. Die genannte Örtlichkeit ist barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte, denen bereits für die Direktwahl eine Wahlbenachrichtigung übersandt wurde, erhalten für die Stichwahl keine neue Benachrichtigung. Die Benachrichtigung für die Direktwahl gilt auch für die Stichwahl; die Stimmabgabe findet in dem dort angegebenen Wahlraum des aufgeführten Wahlbezirks statt.

2. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind und Wahlberechtigte, die für die Direktwahl nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und auf Antrag einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Sofern diese Personen noch keinen Wahlschein erhalten haben, sollten sie sich bitte unverzüglich an ihren Gemeindevorstand/Magistrat ¹⁾ wenden.

Auch für die Stichwahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Direktwahl gestellt worden ist. Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum

2. Tag vor der Stichwahl
26.03.2021

, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des

Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen

Farbe
blauen

 Stimmzettel,
- einen amtlichen

Farbe
blauen

 Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen

Farbe
roten

 Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tag der Stichwahl, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen oder Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge aufgeführt, dass links die Bewerberin oder der Bewerber erscheint, die oder der bei der ersten Wahl weiter oben auf dem Stimmzettel aufgeführt war. Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Bewerber zur Stichwahl zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

17:00

Uhr in

Anschrift

Bürgerhaus Eisenroth, Austraße 23, Kleiner Saal

zusammen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei der Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Stichwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum Siegbach, 17.03.2021	Der Gemeindevorstand Eckehard Förster Staatsbeauftragter Bürgermeister
---	--

**Bekanntmachung des endgültigen
Wahlergebnisses und der Namen der
gewählten Bewerberinnen und Bewerber
der Kommunalwahl in der Gemeinde
Siegbach am 14.03.2021**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2021 das endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	2.138
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	1.487
Zahl der gültigen Stimmen:	19.996
Zahl der ungültigen Stimmen:	73

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr. / Name der Partei oder
Wählergruppe / Kurzbezeichnung /
Stimmen / Sitze

1. / Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU / 7.789 / 6	7	Venohr, Thorsten	566
2. / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / GRÜNE / 4.696 / 3	8	O'Brien, Uta	370
3. / Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD / 7.511 / 6	9	Sommer, Norbert	687
Bei der mit einer Personenzahl verbundenen Verhältniswahl verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:	10	Blieder, Lukas	685
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	
lfd. Nr. / Familienname und Rufname / Stimmen		lfd. Nr. / Familienname und Rufname / Stimmen	
1 Heimann, Timo	1.138	1 Martin, Christof	1.013
2 Sommerfeld, Michael	787	2 Kühlborn, Ramona	668
3 Heimann, Patricia	1.095	3 Wistof, Friedhelm	491
4 Schneider, Joachim	953	4 Metzler, Jens	685
5 Wüstenhöfer, Christian	669	5 Sommer, Kerstin	623
6 Zintl, Stephen	839	6 Müller, Jörg	562
		7 Schneider-Józwowicz, Eva	351
		8 Frahm-Jaude, Emmi	303
		Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
		lfd. Nr. / Familienname und Rufname / Stimmen	

1	Fischer, Dennis	966
2	Gabert, Nicole	603
3	Gümbel, Wolfgang	707
4	Krauß, Lena	604
5	Plitt, Manuel	598
6	Gabert, Franka	368
7	Ortkamp, Uwe	520
8	Pfeiffer, Jonas	520
9	Schäfer, Klaus-Peter	376
10	Gümbel, Nick	445
11	Zoll, Michael	530
12	Lotz, Leon	452
13	Bender, Gianluca	279
14	Jansen, Steffen	282
15	Simon, Peter	261

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt (Reihenfolge aus Wahlvorschlag):

Partei oder Wählergruppe / Familienname, Rufname / Reihenfolge der Stimmzahl	
CDU	Heimann, Timo Nr. 1
CDU	Sommerfeld, Michael Nr. 5
CDU	Heimann, Patricia Nr. 2
CDU	Schneider, Joachim Nr. 3
CDU	Zintl, Stephen Nr. 4
CDU	Sommer, Norbert Nr. 6
GRÜNE	Martin, Christof Nr. 1
GRÜNE	Kühlborn, Ramona Nr. 3
GRÜNE	Metzler, Jens Nr. 2
SPD	Fischer, Dennis Nr. 1
SPD	Gabert, Nicole Nr. 4
SPD	Gümbel, Wolfgang Nr. 2
SPD	Krauß, Lena Nr. 3
SPD	Plitt, Manuel Nr. 5
SPD	Zoll, Michael Nr. 6

Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Gemeinde Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Siegbach, den 18.03.2021
Eckehard Förster,
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des

Bürgermeisters in der Gemeinde Siegbach am 14. März 2021, sowie der Stichwahl am 28. März 2021

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2021 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	2.138
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	1.492
Zahl der gültigen Stimmen:	1.483
Zahl der ungültigen Stimmen:	9

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber:

Nr. / Familienname, Rufname, Kennwort /

Stimmen

1	Heinrich, Denis (Heinrich)	249
2	Flach, Maik (Flach)	237
3	Rabes, Stephan (Rabes)	35
4	Trumpfheller, Maik (Trumpfheller)	659
5	Wistof, Friedhelm (Wistof)	107
6	Ruschil, Sascha (Ruschil)	196

Keine der Bewerberinnen und Bewerber erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Demnach kommen die beiden folgenden Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen in die am 28.03.2021 stattfindende Stichwahl:

Nr./ Familienname, Rufname, Kennwort / Stimmen

1	Heinrich, Denis (Heinrich)	249
4	Trumpfheller, Maik (Trumpfheller)	659

Beide Bewerber nehmen an der Stichwahl teil. Die Frist für die Erhebung des Einspruchs gegen die Wahl beginnt erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zu laufen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können erheben:

- jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der an der Wahl teilgenommen hat,
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags,
- jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die oder der die Verletzung eigener Rechte geltend macht,
- jede oder jeder Wahlberechtigte, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen

Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Bekanntma-

chung des Ergebnisses der Stichwahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Gemeinde Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Siegbach, den 18.03.2021
Eckehard Förster
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Kommunalwahl am 14. März 2021.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2021 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis der Gemeinde Mittenaar ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten	3.867
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.905
3. Zahl der gültigen Stimmen	39.148
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel	66

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr. / Name der Partei oder Wählergruppe / Kurzbezeichnung / Stimmen / Sitze	
1 / Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU / 11.320 / 7	
2 / Bündnis 90/DIE GRÜNEN / GRÜNE / 4.747 / 3	
3 / Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD / 18.621 / 11	
5 / Freie Demokratische Partei / FDP / 4.460 / 2	

Bei der mit einer Personenzahl verbundenen Verhältniswahl verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen

Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:	14	Nickel, Hartmut	674
	15	Seelhof, Silas	654
Christlich Demokratische Union	16	Zoll, Niklas	650
Deutschlands (CDU)	17	Braun, Carola	634
lfd. Nr. / Familienname und Rufname /	18	Becker, Ute	599
Stimmen	19	Goos, Helmut	566
1 Dittmar, Marco-Oliver	1445	20 Aßmann, Theresa	564
2 Petersen, Nicole	1071	21 Garotti, Cornelia	541
3 Seel, Jürgen	1070	22 Bräunche, Dominik	499
4 Schäfer, Udo	1053	23 Mülln, Michael	489
5 Decker, Bärbel	879		
6 Reh, Peter	870	Freie Demokratische Partei (FDP)	
7 Paul, Philipp	805	lfd. Nr. / Familienname und Rufname /	
8 Welsch, Florian	692	Stimmen	
9 Werner, Sebastian	677	1 Benner-Berns, Anna-Lena	793
10 Steubing, Stefan	580	2 Berns, Wolfgang	763
11 John, Astrid	516	3 Hahnenstein, Eckhard	503
12 Beck, Stefan	493	4 Paul, Horst Walter	490
13 Birk, Matthias	463	5 Zygan, Konstantin	454
14 Rink, Henning	372	6 Schuch, Joachim	397
15 Behnert, Dirk	334	7 Berns, Nicholas	380
		8 Paul, Katharina	343
		9 Paul, Konstantin	337

Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:	
lfd. Nr. / Familienname und Rufname /		lfd. Nr. / Familienname und Rufname /	
Stimmen		Partei oder Wählergruppe	
1 Stahl, Volker	697	1 Dittmar, Marco-Oliver	CDU
2 Thielmann, Marcel	675	2 Petersen, Nicole	CDU
3 Leitloff, Lula	640	3 Seel, Jürgen	CDU
4 Holzapfel, Frank	582	4 Schäfer, Udo	CDU
5 Wenzel, Christoph	578	5 Decker, Bärbel	CDU
6 Immel, Andreas	403	6 Reh, Peter	CDU
7 Garotti, Ellen	400	7 Paul, Philipp	CDU
8 Menger, Iris	396	8 Stahl, Volker	GRÜNE
9 Riedel, Udo	376	9 Thielmann, Marcel	GRÜNE
		10 Leitloff, Lula	GRÜNE
Sozialdemokratische Partei		11 Deusing, Markus	SPD
Deutschlands (SPD)		12 Goos, Sarah	SPD
lfd. Nr. / Familienname und Rufname /		13 Gróf, Christian	SPD
Stimmen		14 Becker, Klaus	SPD
1 Deusing, Markus	1901	15 Weyerich, Benjamin	SPD
2 Goos, Sarah	1117	16 Schmidt, Volker	SPD
3 Gróf, Christian	1109	17 Benner, Thilo	SPD
4 Becker, Klaus	990	18 Bangert, Mario	SPD
5 Weyerich, Benjamin	978	19 Dietermann, Matthias	SPD
6 Schmidt, Volker	973	20 Van der Schoor, Jörg	SPD
7 Benner, Thilo	947	21 Zoll, Alicia	SPD
8 Bangert, Mario	909	22 Benner-Berns, Anna-Lena	FDP
9 Dietermann, Matthias	808	23 Berns, Wolfgang	FDP
10 Van der Schoor, Jörg	805		
11 Zoll, Alicia	803		
12 Hecker, Heiner	715		
13 Schmidt, Fabian	696	Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder	

Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Mittenaar, den 17.03.2021

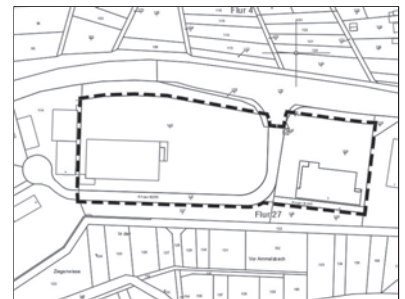
Heike Brockhaus

Gemeindewahlleiterin

3. Änderung des Bebauungsplanes „Offenbach West/B 255“, OT Offenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Offenbach West/B 255“, Ortsteil Offenbach, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (HBO), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen und die Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Offenbach der Gemeinde Mittenaar und liegt direkt an der Bundesstraße 255 und der von dort abzweigenden Straße „An der B 255“. Betroffen sind östlich und westlich der Straße „An der B 255“ in der Gemarkung Offenbach (1366) Flur 27 zahlreiche Flurstücke. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,85 ha.



Geltungsbereich ohne Maßstab

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, Bauamt, Raum 12 von jedem eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

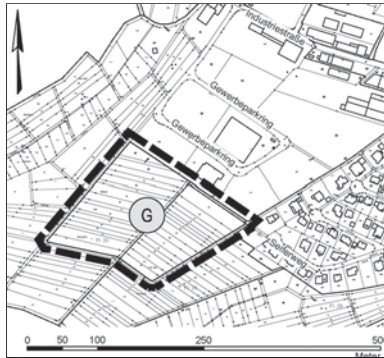
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flächennutzungsplan-Änderung „Erweiterung des Gewerbeparks Ballersbach West“, Ortsteil Ballersbach

hier: Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Allgemeine Ziele und Zwecke
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des o.g. Planes beschlossen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus nachfolgendem Plan ersichtlich.



Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Ballersbach, in den Fluren 30 und 33, im Gewann „Hinter der Anwand“ und wird von folgenden wesentlichen Nutzungen abgegrenzt:

Im Nordosten: bebaute und unbebaute gewerbliche Flächen, dahinter die Erschließungsstraße „Gewerbeparkring“

Im Südosten: Gewerblich bebaute Flächen, dahinter Siedlungsfläche der Straße „Seiferweg“ sowie Feldweg, dahinter Flächen für die Landwirtschaft

Im Südwesten: Feldweg, dahinter Flächen für die Landwirtschaft

Im Nordwesten: Feldweg, dahinter Flächen für die Landwirtschaft

Allgemeine Ziele und Zwecke

Das Gebiet des oben genannten Geltungsbereiches ist in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Gewerbeparks Ballersbach West“, sollen diese Flächen jedoch als gewerbliche Flächen zur Erweiterung des Gewerbeparks ausgewiesen werden.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit der Entwicklungsgrundsatz gewahrt ist, wird auch der Flächennutzungsplan geändert.

Durch die rund 3 ha große gewerbliche Baufläche soll der akute und dringende Bedarf für eine in Mittenaar bereits ansässige Firma gedeckt werden.

Die Firma verzeichnet seit einigen Jahren durch eine stark gestiegene, weltweite Nachfrage enorme Umsatz- und Arbeitsplatzgewinne. Für diese dynamische Entwicklung werden zusätzliche Produktionskapazitäten benötigt, die am heutigen Standort der Firma nicht mehr realisiert werden können.

Durch die geplante Vergrößerung können die Produktion spezieller Produktgruppen ausgeweitet, der Produktionsablauf optimiert sowie die Nachfrage schneller und erfolgreicher bedient werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und der voraussichtlichen Auswirkungen erfolgt in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 während der Dienststunden mit Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung, Raum 12, Ortsteil Bicken, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar. Während dieses Zeitraumes hat die Öffentlichkeit auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Da das Rathaus während der Pandemie geschlossen ist, ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach voriger telefonischer Terminvereinbarung (Ansprechpartner: Dennis Schmidt Tel.: 02772 9650-17) möglich. Die Öffentlichkeit kann sich informieren und durch Wünsche und Anregungen die Planung beeinflussen.

Die eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und in nicht-öffentlichen und öffentlichen Sitzungen beraten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Planungsprozesses und im Übrigen unter Beachtung der Datenschutzverordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing
Bürgermeister

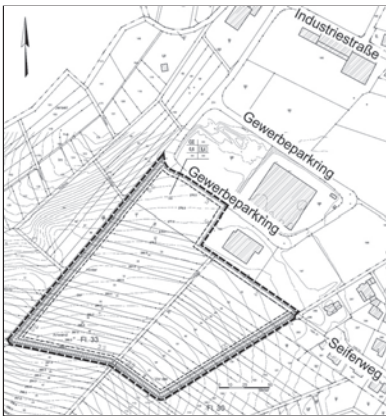
2. Teil-Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ballersbach West“, Ortsteil Ballersbach

hier: Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeine Ziele und Zwecke
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des o.g. Planes beschlossen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus nachfolgendem Plan ersichtlich.



Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Ballersbach, in den Fluren 30 und 33, im Gewinn „Hinter der Anwand“ und wird von folgenden wesentlichen Nutzungen abgegrenzt:

Im Nordosten: Erschließungsstraße „Gewerbeparkring“, dahinter überwiegend bebaute Gewerbeflächen

Im Südosten: Gewerblich bebaute Flächen, dahinter Siedlungsfläche der Straße „Seiferweg“ sowie Feldweg, dahinter Flächen für die Landwirtschaft

Im Südwesten: Feldweg, dahinter Flächen für die Landwirtschaft

Im Nordwesten: Feldweg, dahinter Flächen für die Landwirtschaft

Allgemeine Ziele
und Zwecke

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbeparks in Ballersbach zu schaffen. Durch den Bebauungsplan wird daher ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

Durch die Ausweisung der rund 3 ha großen gewerblichen Baufläche soll der akute und

dringende Bedarf für eine in Mittenaar bereits ansässigen Firma gedeckt werden.

Die Firma verzeichnet seit einigen Jahren durch eine stark gestiegene, weltweite Nachfrage enorme Umsatz- und Arbeitsplatzgewinne. Für diese dynamische Entwicklung werden zusätzliche Produktionskapazitäten benötigt, die am heutigen Standort der Firma nicht mehr realisiert werden können. Durch die geplante Vergrößerung können die Produktion spezieller Produktgruppen ausgeweitet, der Produktionsablauf optimiert sowie die Nachfrage schneller und erfolgreicher bedient werden.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes umfasst neben den noch nicht bauleitplanerisch abgesicherten Flächen ein Grundstück (Flurstück 200), welches an der Straße „Gewerbeparkring“ liegt. Dieses liegt innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ballersbach West“ und umfasst eine Fläche von rd. 0,38 ha. Da die in Mittenaar ansässige Firma dieses Flurstück ebenfalls erwerben möchte und ein zusammenhängendes Gewerbegrundstück ausgewiesen werden soll, wird der rechtskräftige Bebauungsplan für das Flurstück 200 durch Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung des Gewerbeparks Ballersbach West“ teilweise geändert.

Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und der voraussichtlichen Auswirkungen erfolgt in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 während der Dienststunden mit Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung, Raum 12, Ortsteil Bicken, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar. Während dieses Zeitraumes hat die Öffentlichkeit auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Da das Rathaus während der Pandemie geschlossen ist, ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach voriger telefonischer Terminvereinbarung (Ansprechpartner: Dennis Schmidt Tel.: 02772 9650-17) möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich informieren und durch Wünsche und Anregungen die Planung beeinflussen.

Die eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und in nicht-öffentlichen und öffentlichen Sitzungen beraten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Planungsprozesses und im Übrigen unter Beachtung der Datenschutzverordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing
Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Herbornseelbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl. 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11. Dezember 2020 ist am 18. Dezember 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen, S. 915, hat die Verbandsversammlung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Der Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2021 wird

Im Ergebnishaushalt	Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt
	Euro
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	a) Mittenaar 451.346,03 Euro / 0,00 Euro b) Herborn 321.903,97 Euro / 0,00 Euro Gesamt 773.250,00 Euro / 0,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.091.900
mit einem Saldo von	-1.091.900
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	0
ausgeglichen/mit einem Überschuss-/Fehlbedarf von	0
im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.600
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.000
mit einem Saldo von	75.600
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-161.300
mit einem Saldo von	-161.300
Ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-85.700
festgesetzt.	

Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

3. Investitionen die ein Gesamtvolumen von 50.000 Euro übersteigen gelten im Sinne von § 12 GemH VO als erheblich.

Mittenaar, im Februar 2021
Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand
Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.03.2021 bis 09.04.2021 während der Öffnungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Zimmer 23 aus.

Mittenaar, 17.03.2021
Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand
gez. Markus Deusing
Verbandsvorsteher

**Hinweis der Gemeindekassen
Mittenaar und Siegbach
(KommunalServiceVerband)**

**HABEN SIE IHRE ZAHLUNG
SCHON GELEISTET?**

Die Gemeindesteuern und Abgaben für das 1. Quartal wurden am 15.02.2021 fällig.

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die Gemeindekassen verpflichtet nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) das kostenpflichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Dabei werden dann Mahngebühren, Säumniszuschläge und ggf. Vollstreckungsgebühren nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Eine Mahnung darf bereits eine Woche nach Fälligkeit erstellt werden (§ 19 Hess VwVG).

Wenn Sie also unnötige Kosten vermeiden möchten nutzen Sie doch die Möglichkeit des bewährten Bankeinzugverfahrens (SEPA). Ein Formular finden Sie auch auf der Internetseite des KommunalServiceVerbandes <http://www.ksv-aartal.de>

**Die nächste „WiMS“ 2021
erscheint am 17. April
Anzeigen- & Redaktions-
schluss ist um 17.00 Uhr
am 08. April.**

IMPRESSUM

**Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt
für die Gemeinden Mittenaar & Siegbach**

Herausgeber und Vertrieb:
Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar,
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar,
vorzimmer@mittenaar.de
und der staatsbeauftragte Bürgermeister
der Gemeinde Siegbach,
Austraße 23, 35768 Siegbach, info@siegbach.de
Verteilung: kostenlos an alle Haushalte.
Erscheinungsweise: Alle 3 Wochen, samstags
Druck: L&W Druck Lindauer und Wolny GbR,
kontakt@lw-druck.de, www.lw-druck.de